

Information Schülerwohnhausbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Zuge der Schülerwohnhausförderung haben wir durchgesetzt, dass es eine direkte Kostenverrechnung zwischen dem Schülerwohnhaus und der Förderstelle gibt.

Aus diesem Grund erfolgt **keine** Kostenvorschreibung für den Schülerwohnhausbeitrag an Sie! (**ACHTUNG:** Ausnahmen siehe unten.)

Sie ersparen sich damit die Kosten für das Schülerwohnhaus zunächst zu tragen und im Anschluss um die Förderung anzusuchen.

SIE BRAUCHEN ALSO DEN SCHÜLERWOHNHAUSBEITRAG NICHT EINZAHLEN!

Wenn Sie Fragen zur Schülerwohnhausförderung haben, wenden Sie sich bitte an die Förderstelle der Wirtschaftskammer NÖ unter der Telefonnummer 02742/851-17570.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie das Service der Direktverrechnung nicht in Anspruch nehmen möchten, teilen Sie dies bitte bis spätestens 14 Tage nach Erhalt der Einberufung per Email an lehre.foedern@wknoe.at mit.

ACHTUNG AUSNAHMEN:

Die Regelung der Schülerwohnhausförderung gilt allerdings nicht für:

- Lehrberechtigte beim Bund
- bei einem Land
- einer Gemeinde
- einem Gemeindeverband (§ 9 Abs. 5 BAG)
- politische Parteien
- Ausbildungseinrichtungen
- Lehrberechtigte gem. § 2 LFBAG

Wenn Sie unter diese Gruppe fallen und daher von der Förderung ausgenommen sind, werden Sie ersucht, den Schülerwohnhausbeitrag wie bisher auf das Konto (wie unten angeführt) vor Schulantritt zu überweisen.

EINZAHLUNG (BETRIFFT NUR DIE ANGEFÜHRTEN AUSNAHMEN)

Der Schülerwohnhausbeitrag in Höhe von € 1.230,-- (10 wöchiger Lehrgang), € 615,-- (5 wöchiger Lehrgang) ist vor Beginn des Lehrganges auf das Konto „Erste Bank der österr. Sparkassen AG“ zu überweisen.

Empfänger: Wirtschaftskammer Niederösterreich
IBAN: AT06 2011 1403 1064 0420
BIC: GIBAAWWXXX

Folgende Punkte sind bei der Überweisung unbedingt anzuführen:

Name SchülerIn: (z.B. Huber Michael)
Lehrgang: (z.B. 4_10 bedeutet 4. Lehrgang_10 Wochen)
Lehrberuf: (z.B. Tischler, ...)
Lehrberechtigter: (z.B. Fa. Mustermann - nicht unbedingt erforderlich)